

(3) Behälter, die den Brennstoff nicht unter Druck abgeben, müssen ein ins Freie führendes Entlüftungsrohr haben. Das Rohr muß am oberen Ende um 180 Grad nach unten gebogen sein.

(4) Motoren- und Brennstoffbehälterräume dürfen nur durch fest angebrachte Lampen mit Metallbehältern beleuchtet werden. Öfen dürfen in ihnen nur bei ausschließlicher Verwendung und Lagerung von Schwerölen aufgestellt werden. Sie müssen so beschaffen sein und so aufgestellt und bedient werden, daß sie keine Feuersgefahr bilden.

#### § 70

##### Leicht entzündliche Brennstoffe

Bei Verwendung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 21° C gilt außer den Bestimmungen des § 69 folgendes:

- a) Die Räume, in denen sich Brennstoffbehälter befinden, und die Bilgen müssen mit ausreichenden Lüftungsöffnungen zum Abzug der etwa sich entwickelnden Gase versehen sein.
- b) Brennstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als zwei Litern müssen außerhalb des Motorraumes untergebracht sein.
- c) Lüftungsrohre und Füllverschraubungen müssen mit Davyschen Drahtnetzen abgeschlossen sein.
- d) Motoren- und Brennstoffbehälterräume gelten als explosionsgefährdet im Sinne des Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker. Die Benutzung offenen Feuers und Lichtes sowie das Rauchen ist in ihnen verboten; der Verbotshinweis ist sichtbar anzubringen. Die Räume dürfen nur mit Sicherheitslampen oder elektrisch beleuchtet werden. Kabellose Handlampen dürfen nur benutzt werden, wenn sie eine Verriegelung besitzen, die das Auseinandernehmen verhindert, so lange die Lampe unter Spannung steht.
- e) Das Rauchverbot und die Benutzung offenen Lichtes gilt auch bei Arbeiten an freistehenden Motoren und ihren Brennstoff führenden Teilen.

#### § 71

##### Brennstoffleitung

(1) Die Leitung vom Brennstoffbehälter zum Motor muß gegen mechanische Beschädigung gesichert und mit einer leicht zugänglichen Absperrvorrichtung am Behälter versehen sein.

(2) Lötstellen der Leitungen sind hart zu löten.

(3) Längsnahtgeschweißte Gasrohre und Gasrohrmuffen dürfen für Brennstoffleitungen nicht verwendet werden.

(4) In der Leitung vom Brennstoffbehälter zu den Brennstoffpumpen muß ein Absperrventil vorhanden sein, das bei Benzinmotoren vom Ruderhaus bedient werden muß.

#### § 72

##### Heizlampen

(1) Heizlampen von Glühkopfmotoren müssen fest angebracht sein.

(2) Wenn es die Anlage gestattet, sind bei Neubeschaffung Lampen mit Druckluftzerstäubern (Schnellerhitzer) vorzusehen.

(3) Die Spindeln der Reduzierventile sind gegen Herausfliegen zu sichern.

#### § 73

##### Brennstoffstandanzeiger

(1) Gläserne Rohre zum Anzeigen des Brennstoffstandes müssen geschützt und von den Behältern mit selbstschließenden Hähnen absperrbar sein. Hiervon kann bei Tagesbehältern abgesehen werden, wenn sie durch ihre Lage ausreichend geschützt sind.

(2) Als Brennstoffstandanzeiger ausgebildete Schwimmvorrichtungen sind verboten.

#### § 74

##### Bekleidung von Holzteilen

Holzteile im Motor- und Behälterraum für Brennstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C und Holzteile über den Heizlampen der Glühkopfmotoren müssen feuersicher verkleidet sein.

#### § 75

##### Bodenbelag

Der Bodenbelag im Motorraum muß bei Neubauten, die ab 1. April 1952 auf Stapel gelegt werden, aus Riffelblech bestehen. Bei Laufgängen (Bühnen, Grättings) um und an Zylinderstationen sind nur Rostgitter zulässig. Sofern Brennstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C verwendet werden, muß der Bodenbelag in allen Fällen aus Riffelblech sein.

#### § 76

##### Feuerbeständiges Schott

Wohn- und Fahrgasträume sind von den Motorräumen durch ein feuerbeständiges Schott zu trennen.

#### § 77

##### Feuerlöschmittel

An Bord von Motorschiffen müssen anerkannte Feuerlöschmittel zum Ablöschen von Öl- und Benzinbränden sein.

#### § 78

##### Elektrische Anlagen

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gilt das Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE), herausgegeben von der Kammer der Technik.

#### § 79\*

##### Akkumulatoren

(1) Flüssigkeitsakkumulatoren müssen in einem besonderen Raum aufgestellt sein. Diese Räume gelten als explosionsgefährdet. Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Darum ist es Verboten, sie mit offenem Licht zu betreten und in ihnen zu rauchen. Das Verbot ist anzuschlagen.

(2) Bei Verwendung von Säuren muß die Höhe der Gefäße derart bemessen sein, daß ein Überfließen bei einem Neigungswinkel bis zu 25 Grad verhindert wird.

#### § 79a

##### Kompressoren, Druckluftbehälter

Für Kompressoren findet die Arbeitsschutzbestimmung 521 — Kompressoren — Anwendung. Sofern sich Druckluftbehälter an Bord befinden, gilt für sie die Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße —.

\* Ausnahmen nach § 126 möglich,